

Wie kann ich meine Fahrtauglichkeit überprüfen lassen?

Eine Beurteilung der Fahreignung nach einem Schlaganfall ist möglich durch eine freiwillige Abklärung der fahrrelevanten, körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit. Dafür können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- » Gutachter für Verkehrsmedizin
- » Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation
- » TÜV, Dekra
- » Fahrschule
- » Neuropsychologe

Eine rechtsgültige Abklärung ist ausschließlich über das Straßenverkehrsamt möglich.

Falls Sie sich gegen das Einschalten der Verkehrsbehörde entscheiden, ist es in jedem Fall ratsam, einige Stunden bei einem Fahrlehrer zu nehmen und sich eine schriftliche Bescheinigung darüber ausstellen zu lassen.

Diese befürwortende Stellungnahme kann Sie von dem Vorwurf der Fahrlässigkeit entbinden. Ferner kann sie der Prüfung durch die Verkehrsbehörde vorausgehen und der eigenen Sicherheit dienen.

Informationsquellen zum Thema:

Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung
(Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen BAST)

Fahrerlaubnisverordnung (FeV), §2, §11, §46,
Anlage 4, Anlage 5, Anlage 6

GNP Gesellschaft für Neuropsychologie
„Arbeitskreis Fahreignung“ www.gnp.de

Kontakt

Knappschaft Kliniken Bottrop GmbH

Klinik für Neurologie und Reha-Zentrum prosper
neuropsychologie.bottrop@knappschaft-kliniken.de

Sekretariat:

Telefon 02041 15-1740 · Fax: 02041 15-1739

Osterfelder Str. 157

46242 Bottrop

www.knappschaft-kliniken.de/bottrop

* Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir das generische Maskulinum.
Wir bitten hier um Verständnis. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich mit gleicher Bedeutung und Wertschätzung auf männliche, weibliche und diverse Geschlechteridentitäten.

Kraftfahreignung nach Schlaganfall

**Neurologische Klinik
und Reha-Zentrum prosper**

Welche Folgen eines Schlaganfalls können die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen?

Ein Schlaganfall kann u.a. zu Lähmungen oder Sehstörungen führen. Es können aber auch Beeinträchtigungen der Aufmerksamkeit, des Reaktionsvermögens, der räumlichen Wahrnehmung, der Belastbarkeit oder der Denkfähigkeit auftreten.

Selbst leichte Einschränkungen können so bedeutsam sein, dass eine Person nicht mehr in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen. Nicht alle Folgen eines Schlaganfalls sind bereits im Krankenhaus abzusehen und bedürfen ggf. weiterer Untersuchungen.



Konkret bedeutet das: Zu Ihrer eigenen Sicherheit und der Sicherheit Anderer, sollten Sie auch nach einem „leichten“ Schlaganfall nicht einfach wieder in Ihr Auto steigen, ohne die Fahreignung mit einem Arzt (Neurologe, bei Sehstörungen einem Augenarzt) oder Neuropsychologen besprochen zu haben. Dieser plant gemeinsam mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Was sind die rechtlichen Grundlagen?



Die Gesetzgebung regelt, dass das Führen von Kraftfahrzeugen nur bei entsprechender Eignung erlaubt ist. Dafür müssen Sie die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen erfüllen (§2 Abs 4 StVG).

Zu Anforderungen an die geistige Leistungsfähigkeit sind folgende Bereiche aufgeführt (Anlage 5 FeV):

- » Belastbarkeit
- » Orientierungsleistung
- » Konzentrationsleistung
- » Aufmerksamkeitsleistung
- » Reaktionsfähigkeit

Nach einem Schlaganfall kann laut Gesetz die Fahreignung des Erkrankten in Frage gestellt sein (§11, §46 sowie Anlage 6 und 4 FeV).

Die Eignung für die Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T kann nach einem Schlaganfall laut FeV Anlage 4 wieder erlangt werden. Dies setzt eine erfolgreiche Therapie und ein Abklingen des akuten Ereignisses ohne Rückfallgefahr voraus.

Für die Eignung der Klassen C, CI, CE, CIE, D, DI, DE, DIE, FzF (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) besteht nach FeV in der Regel keine Eignung mehr.

Jeder Teilnehmer am Straßenverkehr hat eine Vorsorgepflicht (§2 Abs.1 FeV). Das bedeutet, Sie sind selbst verantwortlich, für eine entsprechende Untersuchung der Fahreignung zu sorgen.

Andere Verkehrsteilnehmer dürfen nicht gefährdet werden.

